

# Haushaltssatzung der Stadt Kaiserslautern

## für das Jahr 2021

Der Stadtrat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

#### 1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	407.626.108 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	403.153.658 €
der <b>Jahresüberschuss</b> auf	-4.472.450 €

#### 2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	29.836.933 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	30.896.750 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	58.469.650 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen der Investitionstätigkeit auf	-27.572.900 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf <sup>1)</sup>	-2.264.033 €

1) Ohne Ein- und Auszahlungen der Kredite zur Umschuldung.

### § 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0 €
verzinsten Kredite auf	28.172.900 €
zusammen auf <sup>2)</sup>	<u>28.172.900 €</u>

2) Ermittelt aus Saldo Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit i. H. v. 27.572.900€ zzgl. 100 % der veranschlagten allgemeinen Grundstücksveräußerungserlöse i.H.v. je 600.000€, welche nach der Rechtsordnung und einer darauf beruhender Vorgabe der Aufsichtsbehörde nicht für investive Zwecke verwendet werden dürfen.

### § 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird

festgesetzt auf	24.093.200 €
-----------------	--------------

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich

auf	18.617.800 €
-----	--------------

## **§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird

festgesetzt auf 820.000.000 €

## **§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen**

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden festgesetzt auf

1. Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Eigenbetriebs Stadtbildpflege auf 3.000.000 €

## **§ 6 Steuersätze**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A auf	460 v. H.
- Grundsteuer B auf	510 v. H.
- Gewerbesteuer auf	415 v. H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden,

- für den ersten Hund	102 €
- für den zweiten Hund	150 €
- für jeden weiteren Hund	198 €

## **§ 7 Gebühren und Beiträge**

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) werden wie folgt festgesetzt:

- Gemäß § 1 Abs. 2 der Friedhofsgebührensatzung (Friedhofsgebührenordnung) der Stadt Kaiserslautern vom 19. November 2001 die Nutzungs- und die Beerdigungsgebühren nach §§ 6, 6a und 7 bis 10 der Friedhofsgebührenordnung auf	130%
- Gemäß § 1 Abs. 2 und § 2 der Satzung der Stadt Kaiserslautern über die Erhebung von Beiträgen für den Bau und die Unterhaltung der Feld- und Waldwege vom 10. 12.1993 die Beiträge auf Grundstücksfläche.	15 €/ha
- Gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung der Stadt Kaiserslautern über den Anschluss an Stadtgleise und deren Benutzung sowie über die Erhebung der Gleisbenutzungsgebühren (Gleissatzung) vom 10.12.1993	
- für jeden zugeführten Waggon auf	10 €
- für jeden beladen zugeführten und beladen wieder abgeführten Waggon (Umzettelung) auf	20 €
- Gemäß § 6 Abs. 2 der Satzung der Stadt Kaiserslautern über die Sondernutzung Straßen vom 19. 09.2001 die Verwaltungsgebühr auf für die Erteilung einer Genehmigung.	15 €

## **§ 8 Eigenkapital**

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2018 beträgt 31.138.537,09 Euro\*. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals beträgt nach dem vorläufigen Rechnungsergebnis zum 31.12.2019 53.377.838,09 Euro Euro\*\*. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals beträgt nach Planzahlen zum 31.12.2020 14.293.280,09 Euro, zum 31.12.2021 18.765.730,09 Euro und zum 31.12.2022 9.962.392,09 Euro.  
Der endgültige Eigenkapitalstand der jeweiligen Haushaltsjahre ist erst nach Erstellung des jeweiligen Jahresabschlusses bezifferbar.

\* Feststellung des Jahresabschlusses am 12.07.2021

\*\*Vorläufiges Rechnungsergebnis auf Basis der Berechnung vom 06.07.2021

## **§ 9 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 GemO Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 50.000 Euro überschritten werden.

## **§ 10 Wertgrenze für Investitionen**

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 100.000 Euro sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

## **§ 11 Aufstellung einer Nachtragssatzung**

Die Haushaltssatzung kann nur durch Nachtragssatzung geändert werden. Dafür werden folgende Wertgrenzen bestimmt:

Als erheblich im Sinne des § 98 GemO, der zur Pflicht zum Erlass einer Nachtragssatzung führt, gilt ein zusätzlicher Fehlbetrag in Höhe von 5 % des Volumens der ordentlichen Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit.

## **§ 12 Finanzmanagement und Zinssicherung**

Auf Grundlage des Stadtratsbeschlusses vom 31. Mai 2010 wird die Verwaltung ermächtigt, zur Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie zur Erzielung von günstigen Konditionen von derivativen Finanzierungsinstrumenten Gebrauch zu machen.

Diese Ermächtigung bezieht sich auf alle notwendigen Kreditneuaufnahmen sowie Umschuldungen und Prolongationen bestehender Darlehen. Die Ermächtigung bezieht sich ferner auf die Neuaufnahme und Prolongation von Liquiditätskrediten.

Arbeitsgrundlage für das Zins- und Liquiditätsmanagement ist die Dienstanweisung für den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten im aktiven Zins- und Liquiditätsmanagement und die Dienstanweisung für die Neuaufnahme und Umschuldung von Investitionskrediten und Krediten zur Liquiditätssicherung.

## **§ 13 Altersteilzeit**

Die Zahl der im Haushaltsjahr 2021 bewilligbaren Fälle von Altersteilzeit wird im Beschäftigtenbereich auf 337 festgesetzt. Die im "Tarifvertrag zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte (TV FlexAZ)" vorgesehene Quote in Höhe von 2,5 % liegt bei 45 Personen.

Die Zahl der bewilligten Altersteilzeitfälle beträgt 41.

## **§ 14 Leistungszulagen**

Die Zahlung des Leistungsentgeltes an Beschäftigte nach § 18 TVöD erfolgt in Höhe der tariflichen Verpflichtung. Bis zur Vereinbarung eines betrieblichen Systems richtet sich diese nach der entsprechenden Protokollerklärung.

Prämien und Zulagen für besondere Leistungen an Beamtinnen und Beamte nach § 33 des Landesbesoldungsgesetzes sind im Haushaltsjahr 2021 nicht vorgesehen.

## **§ 15 Weitere Bestimmungen**

Für die Mittelbewirtschaftung gelten die im Muster 10 (zu § 4 Abs. 8 GemHVO), das dem Haushaltsplan der Stadt Kaiserslautern für die Haushaltsjahre 2021 als Anlage beigefügt ist, aufgeführten Bewirtschaftungsregelungen.

Kaiserslautern, den

Stadtverwaltung Kaiserslautern